



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Februar 2022

Sehr geehrte/r . ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Die Angehörigen des Finanzgerichts Düsseldorf...

... gratulieren ihrem ehemaligen Präsidenten Dr. Hans-Josef Thesling, der am 25. Januar 2022 zum neuen Präsidenten des Bundesfinanzhofs ernannt wurde.



Quelle: Justiz NRW

Herr Dr. Thesling war von September 2016 bis Ende 2018 Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf. Im Dezember 2018 wechselte er in das Ministerium der Justiz des Landes NRW, wo er seitdem die für Personal und Recht zuständige Abteilung Z leitete. Am Bundesfinanzhof tritt er die Nachfolge von Herrn Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff an, der Ende Juli 2020 in den Ruhestand getreten ist.

Für das anspruchsvolle Amt des Präsidenten des obersten deutschen Gerichtshofs für Steuern und Zölle wünschen wir Herrn Dr. Thesling allen Erfolg und eine glückliche Hand in der Amtsführung.

Weiterhin kein Verfahrensstau wegen der Corona-Pandemie

„Erfreulicherweise ist es auch im zweiten Jahre der Corona-Pandemie beim Finanzgericht Düsseldorf nicht zu einem Verfahrensstau gekommen“, erläutert der Pressesprecher des Finanzgerichts Düsseldorf, *Ben Dörnhaus*, in der alljährlichen Darstellung die Entwicklung der Geschäftslage des Gerichts. „Wir“ so *Dörnhaus* weiter „konnten und können die Aufrechterhaltung unseres Gerichtsbetriebs und Gewährung effektiven Rechtsschutzes in Pandemiezeiten weiterhin durch eine vielfache Nutzung der Möglichkeiten der Heimarbeit sicherstellen. Dazu trägt wesentlich bei, dass es aufgrund der schon seit längerer Zeit erfolgten flächendeckenden Einführung der eAkte im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit in NRW den Gerichtsangehörigen möglich ist, die Akten jederzeit und insbesondere von zu Hause digital bearbeiten zu können.“



Quelle: © Bildagentur PantherMedia / Karsten Ehlers

Auch die in der Politik zunehmend geforderte Digitalisierung im Bereich des Sitzungsbetriebs schreitet weiter voran. Dazu der stellvertretende Pressesprecher des Finanzgerichts Düsseldorf, *Michael Krebbers*: „Bei uns sind Verhandlungen per Videokonferenz schon seit vielen Jahren möglich und gehören zum Tagesgeschäft. Allerdings hat die Pandemie den Trend deutlich verstärkt. Dies zeigt sich zum Beispiel an der Zahl der per Videokonferenz durchgeführten Gerichtsverhandlungen. Diese hat sich gegenüber dem Vorjahr nahezu verdreifacht.“

Bei in Präsenz durchgeführten Sitzungsterminen wird beim Finanzgericht Düsseldorf durch Einhaltung des Abstandsgebots, ausreichendes Lüften, den Einsatz von CO₂-Ampeln und insbesondere Nutzung von Raumluftreinigungsgeräten in Sitzungssälen und Wartebereichen auf den Infektionsschutz geachtet. So war es möglich, die Zahl der Gerichtstermine mit 1.090 Verhandlungen gegenüber dem ersten Pandemiejahr 2020 wieder zu steigern. Im Jahr 2020 waren es nur 1.025 Gerichtstermine gewesen.

Die Geschäftszahlen des Finanzgerichts Düsseldorf zum Jahresende 2021 zeigen, dass die Pandemie die Rechtsschutzgewährung durch das Gericht weiterhin nicht beeinträchtigt:

Die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten blieben trotz der pandemiebedingten Einschränkungen auf einem niedrigen Niveau. Bei Klageverfahren stieg sie leicht auf 14,3 Monate (Vorjahr: 13,9), bei Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz blieb sie konstant und betrug weiterhin 2,3 Monate. Die 15 Senate des Gerichts erledigten im abgelaufenen Jahr 2021 3.258 Gerichtsverfahren und damit geringfügig weniger Verfahren als im Jahr 2020 (3.471), was auch an den gesunkenen Eingangszahlen (2.946 gegenüber 3.376 im Vorjahr) liegen dürfte. Der Bestand der laufenden Verfahren zum Jahresende konnte von 3.449 im Jahr 2020 auf 3.155 zum Jahresende reduziert werden. Von den zum Jahresende unerledigten Verfahren sind 691 Verfahren älter als 2 Jahre.

In knapp der Hälfte der erledigten Klageverfahren (46,4 %) wurden die angefochtenen Steuer-, Zoll- oder Kindergeldbescheide – zumindest teilweise – zugunsten der Klägerinnen und Kläger geändert. Nur in etwa jedem vierten Fall (25,9 %) wurde ein Urteil geschrieben. Der weit überwiegende Teil der Klageverfahren wurde einvernehmlich beendet. Das heißt, dass die Beteiligten aufgrund von richterlichen Hinweisen eine tatsächliche Verständigung trafen oder die Klage zurückgenommen wurde.

Der seit Juli 2021 amtierende Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf *Dr. Klaus J. Wagner* zieht eine positive Jahresbilanz: „Ich freue mich, dass wir auch angesichts der weiter erschwerten Rahmenbedingungen unserem Rechtsprechungsauftrag weiterhin effizient nachkommen konnten und damit die Gewährung effektiven Rechtsschutzes gewährleisten konnten. Mit der fortschreitenden Digitalisierung der Verhandlungen konnten wir schon im zweiten Pandemiejahr dem Bedürfnis von Verfahrensbeteiligten entsprechen, lieber digital als im Gericht zu verhandeln. Gleichwohl bleibt die mündliche Verhandlung im Gericht das Herzstück des Finanzgerichtsverfahrens. Es hat sich auch gezeigt, dass viele Klägerinnen und Kläger weiterhin Wert darauf legen „vor Ort“ ihren Standpunkt darzulegen. Aufgrund der technischen Möglichkeiten für die Videoverhandlungen einerseits und den Sicherheitsvorkehrungen im Gericht andererseits konnten wir beiden Bedürfnissen Rechnung tragen.“ *Wagner* hebt zudem hervor: „Die Aufrechterhaltung unseres Geschäftsbetriebs ist aber nicht nur ein Verdienst der Technik. Ein besonderer Dank gilt unseren Beschäftigten aller Dienstzweige, ihrem Engagement und ihrem Verantwortungsbewusstsein für unsere gemeinsame Aufgabe.“

Das Finanzgericht Düsseldorf gewährt im Regierungsbezirk Düsseldorf Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Finanzämter und Familienkassen. Außerdem überprüft es Entscheidungen aller Zollämter des gesamten Landes Nordrhein-Westfalen. Zusammen mit den Finanzgerichten in Köln und Münster hat es im Jahr 2021 rund 9.500 Verfahren erledigt.

Bundesverfassungsgericht bestätigt Finanzgericht Düsseldorf

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die für das Jahr 2007 erfolgte Erhöhung des Spitzensteuersatzes für Überschusseinkünfte mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Der Gesetzgeber hatte dabei den Spitzensteuersatz von 42 % auf 45 % erhöht. Ausgenommen davon waren Gewinneinkünfte (zum Beispiel Einkünfte aus Gewerbebetrieb) für das Jahr 2007 (§ 32c EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 und des Jahressteuergesetzes 2007).

Der 1. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf hielt diese Regelung für verfassungswidrig und legte sie deshalb dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor. Dieses bestätigte nun mit Beschluss vom 08.12.2021 (Aktenzeichen 2 BvL 1/13) die Ansicht des Finanzgerichts und sah in der auf Gewinneinkünfte beschränkten Begrenzung des Einkommensteuertarifs einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Die Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Verfahren finden Sie [hier](#), den Beschluss im Volltext [hier](#).

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

Zur Anerkennung von Verlusten nach § 17 Abs. 4 EStG und bei den Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang mit der Auflösung einer Kapitalgesellschaft

Unser 14. Senat hatte über die Anerkennung von Verlusten im Zusammenhang mit der Auflösung einer Kapitalgesellschaft zu urteilen.

Der Kläger war mit 50 % am Stammkapital einer, zusammen mit seinem Bruder gegründeten, GmbH beteiligt. In den ersten Jahren nach Gesellschaftsgründung wurden verschiedene Bankdarlehen der GmbH durch selbstschuldnerische Bürgschaften des Klägers besichert. Nachdem über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, trafen der Kläger und sein Bruder mit den Gläubigern der GmbH diverse Zahlungs- und Verzichtvereinbarungen. Darin verpflichteten sie sich jeweils gesamtschuldnerisch zur Zahlung von Teilbeträgen, wohingegen die Gläubiger auf den Einzug der Restforderung verzichteten.

Der Kläger behandelte seine Zahlungen in erster Linie als nachträgliche Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Dagegen argumentierte das beklagte Finanzamt, dass die Bürgschaften und sonstige Sicherheiten des Klägers bereits vor Eintritt der Krise gestellt worden seien und die späteren Zahlungen infolge der Wertlosigkeit etwaiger Rückgriffsansprüche bei Kriseneintritt wertmäßig nicht mehr in die Verlustberechnung einzustellen seien.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat der Klage mit Urteil vom 11.11.2021 teilweise stattgegeben.

Dabei berücksichtige der 14. Senat als Auflösungsverlust im Rahmen des § 17 Abs. 4 EStG nur die ursprünglich vom Kläger eingezahlte Stammeinlage. Hinsichtlich der weiteren Zahlungen seien zwar die bisherigen Grundsätze zur Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungskosten auf eine wesentliche Beteiligung – entsprechend der vom

Bundesfinanzhof getroffenen Vertrauensschutzregelung – weiterhin anwendbar. Allerdings habe der Senat nicht feststellen können, inwieweit es sich bei den Bürgschaften um eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen gehandelt habe.

Daneben hätten die Leistungen des Klägers auf Grund der Zahlungs- und Verzichtvereinbarungen aber jeweils zu (Regress)Forderungen gegen seine GmbH geführt. Deren Ausfall sei als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Dabei griff der Senat die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum endgültigen Ausfall privater Darlehensforderungen und der diesbezüglich (widerlegbaren) Vermutung einer Einkünfteerzielungsabsicht auf. Schlussendlich greife für die zugesprochenen Verluste aus Kapitalvermögen keine Verlustausgleichs- oder Abzugsbeschränkung, weil der Kläger mit mehr als 10 % an der GmbH beteiligt gewesen sei.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt, die unter dem Az. IX R 2/22 beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 2330/19 E](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick

Einkommensteuer

Kosten für Seminare zur Persönlichkeitsbildung stellen mangels betrieblichen Zusammenhangs keine vorweggenommenen Betriebsausgaben eines IT-Beraters dar

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 2085/17 E](#)

An Arbeitgeber im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung erfolgte Kindergeldauszahlungen stellen negative Einnahmen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des Arbeitnehmers dar

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 2577/20 E](#)

Erbschaftsteuer

Vorfälligkeitsentschädigung aus einem Optionsvertrag stellt keine erbschaftsteuerlich abzugsfähige Nachlassverbindlichkeit dar

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 374/21 Erb](#)

Zoll

Designentwicklungskosten und Einkaufsprovisionen als den Transaktionswert eingeführter Ware erhöhende Kosten

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 818/20 Z](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Michael Krebbers, michael.krebbes@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566